

Für das Nachschlagewerk! Ja (auszugsweise)
Für die Fachpresse! Ja (auszugsweise)
Für die amtliche Sammlung! Ja (auszugsweise)

90

Gesetz: ArbGG 1953 § 64 Abs. 3, § 61 Abs. 5

Leitsatz:

Das Urteil eines Landesarbeitsgerichts, in dem einheitlich sowohl über den Grund eines mit einem bestimmten Teilbetrage geltend gemachten Schadenersatzanspruchs sowie über das Feststellungsbegehren hinsichtlich des weiteren Schadens entschieden ist, kann mit der Revision angefochten werden; die Vorschriften des § 64 Abs. 3 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 ArbGG stehen dem nicht entgegen.

Aktenzeichen: 1 AZA 11/67

Beschluß des BAG vom 15. August 1967

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZA 11/67

4 Sa 614/58 Niedersachsen

90

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am
15. August 1967 beschlossen:

Dem Beklagten wird für die Revisionsinstanz das
Armenrecht versagt.

G r ü n d e :

Durch das Urteil des Landesarbeitsgerichts ist der
vom Kläger verfolgte Schadensersatzanspruch in Höhe von
1.000,-- DM dem Grunde nach bejaht und ferner festgestellt
worden, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen
weiteren Schaden aus dem Unfall vom 14. September 1956 zu
ersetzen. Die von dem Beklagten gegen dieses Urteil in
seiner Gesamtheit beabsichtigte Revision bietet keine hin-
reichende Aussicht auf Erfolg.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Zwar ist trotz § 64 Abs. 3, § 61 Abs. 5 ArbGG die Revision zulässig, da in dem angefochtenen Urteil sowohl über den Grund eines in Höhe von 1.000,-- DM geltend gemachten Schadenersatzanspruches wie über das Feststellungsbegehren hinsichtlich des weiteren Schadens entschieden ist. Dieses denselben Lebensvorgang betreffende und ihn einheitlich unter dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes wertende Urteil ist in vollem Umfang revisionsfähig. Die Tatsache, daß über das Feststellungsbegehren, dessen Streitwert das Landesarbeitsgericht mit 20.000,-- DM neu festgesetzt hat, entschieden ist, führt dazu, daß über dieses auch in der Revisionsinstanz aufgrund der insoweit nicht ausgeschlossenen Revisionsmöglichkeit entschieden werden kann; die Vorschriften des § 64 Abs. 3 und des § 61 Abs. 5 ArbGG sind nach der Systematik des ArbGG eindeutig Ausnahmenvorschriften und beziehen sich nur auf die dort geregelten Fälle des Zwischenurteils über den Grund. Mit der Entscheidung über das Feststellungsbegehren selbst steht die Entscheidung über den dem Grunde nach zuerkannten Zahlungsanspruch in so engem Zusammenhang, daß schon aus dem Gesichtspunkt der Prozeßökonomie auch über ihn bereits jetzt eine Entscheidung des Revisionsgerichts ermöglicht werden muß. Der Senat schließt sich jedenfalls im Ergebnis insoweit der Entscheidung des früheren Reichsarbeitsgerichtes in RAG E 18, 216 [218/219] = ARS 30, 11 [12/14] an.

pp.

gez. Dr. Müller

Wichmann

Dr. Schröder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS